

SATZUNG
des Fördervereins der Grundschule an der Wümme Lauenbrück e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grundschule an der Wümme Lauenbrück e.V.“ Im Nachfolgenden Förderverein genannt
2. Er hat seinen Sitz in Lauenbrück.
3. Der Verein ist in das Satzungsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namen e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Fördervereins

1. Zweck des Vereins ist die materielle und finanzielle Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der schulischen Arbeit und des schulischen Lebens der Schüler/innen der Grundschule an der Wümme Lauenbrück, soweit hierfür nicht der Schulträger zuständig ist. Der Förderverein will der Schule beratend, unterstützend und helfend zur Seite stehen. Ideell unterstützt er den Wert und die Erhaltung der dörflichen Grundschule. Er fördert das Schulleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.
2. Ferner fördert und initiiert der Verein Projekte und Veranstaltungen im außerschulischen Bereich mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern sinnvolle und kostengünstige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung anzubieten.
3. Er verfolgt damit gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Förderverein ist parteipolitisch unabhängig. Er finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge, Stiftungen und Spenden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person oder Institution durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Förderverein in seinem Bestreben unterstützen will:
 - a. Eltern der Schüler
 - b. Freunde und Förderer
 - c. Angehörige des Lehrerkollegiums
 - d. Firmen, Banken und Körperschaften
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, mit der sich der Beitretende gleichzeitig zur Anerkennung der Satzung verpflichtet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen und muss dem Vorstand bis zum 15.06. des laufenden Jahres vorliegen.

3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat.
 - b. Wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Fördervereins nach besten Kräften zu fördern
 - b. den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos durch Bankeinzug zum 30.06 jeden Jahres rückwirkend zu begleichen.

§6

Beiträge

1. Der jährliche Mindestbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§7

Organ des Fördervereins

1. Der Verein hat als Organe:
 - a. den Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
2. Zur Unterstützung des Vereins wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Verein wird gemäß §26 Abs. 2 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, auf welcher ein Geschäfts- und Kassenbericht zu geben sind.
4. Der Kassierer führt alle Kassengeschäfte aus. Er hat die Aufgabe die Vereinsbeiträge einzuziehen und die beschlossenen Zahlungen vorzunehmen. Zur Leistung von Zahlung ist er allein befugt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über alle Beschlüsse des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 10 Tage vor Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist nicht zulässig.
5. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und jährlich neu zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Entgegennahmen des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung.
4. Beschluss von Satzungsänderungen.

§11

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse des Schulfördervereins einmal jährlich zu prüfen und den Kassenprüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen. Sie stellen fest, ob die Einnahmen und Ausgaben vollständig erfasst sind und die Ausgaben zu satzungsgemäßen Zwecken vorgenommen wurden. Ergeben sich keine Beanstandungen, so ist von Ihnen Entlastung für Kassierer und Vorstand zu beantragen.

§12

Verwendung der Fördermittel

1. Über die Verwendung der Fördermittel wird auf einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit entschieden. Ausgaben bis 100,00 € können vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist vom Vorstand im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwalten.

§13

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Die Abstimmung hierüber muss schriftlich durchgeführt werden und eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen. Bei Stimmgleichheit muss eine neue Versammlung einberufen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Fintel mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.06.2010 beschlossen.

Lauenbrück, den 17.06.2010

Der Vorstand.